

# RS Vwgh 2004/11/19 2000/02/0366

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2004

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §10 Abs1 idF 1996/201;  
AVG 1977 §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/02/0294 E 19. Oktober 2004 RS 1 (hier ohne den ersten Satz)

## Stammrechtssatz

Es steht nicht im freien Belieben des Arbeitsmarktservice, einem Arbeitslosen (auch einem Langzeitarbeitslosen) entweder eine Arbeitsstelle zu vermitteln oder ihn einer Nach- oder Umschulung zuzuweisen. Diese Subsidiarität der Nach(Um)schulung gilt angesichts des Primates der Erlangung bzw. Vermittlung einer dem Arbeitslosen zumutbaren Beschäftigung durch die von ihm zu entfaltenden Bemühungen oder durch das Arbeitsmarktservice in entsprechender Weise auch für die Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000020366.X01

## Im RIS seit

10.12.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)